



13. Oktober 2014

Pauschalbesteuerung bei intransparenten Investmentfonds EU-rechtswidrig

http://docs.bepartners.pro/9-10-2014_EuGH_C-326-12.pdf

Der EuGH hat entschieden, dass die pauschale Besteuerung von Erträgen aus intransparenten ausländischen Investmentfonds nach § 6 InvStG eine unzulässige Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit darstellt. Zwar gelte die Pauschalbesteuerung für Erträge sowohl aus ausländischen als auch aus inländischen Fonds, die die Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten nach § 5 InvStG nicht erfüllen. Allerdings würden regelmäßig nur ausländische Investmentfonds, die nicht aktiv auf den deutschen Markt abzielen, diesen Pflichten nicht nachkommen, da für sie kein Anreiz besteht, derartige Erfordernisse zu erfüllen. Daher sei festzustellen, dass § 6 InvStG geeignet ist, deutsche Anleger davon abzuhalten, Anteile an ausländischen Investmentfonds zu zeichnen, da diese Anlage das Risiko einer nachteiligen Pauschalbesteuerung beinhalte, ohne die Möglichkeit, selbst die notwendigen Informationen zum Nachweis seiner tatsächlichen Einkünfte aus diesem Investment beizubringen (EuGH, Urteil vom 9.10.2014, Rs. „van Caster“ – C-326/12).

Hintergrund der Entscheidung

Der Entscheidung liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf zu Grunde, das darüber zu entscheiden hat, ob die in § 6 InvStG vorgesehene Pauschalbesteuerung in Höhe von mindestens 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises durch eine individuelle Schätzung der Einkünfte aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds abgewendet werden kann. Die Kläger des Ausgangsverfahrens haben Anteile an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds, die keine Besteuerungsgrundlagen nach dem Investmentsteuergesetz veröffentlichen, geerbt und Erträge aus diesen Anteilen im Wege der Schätzung in Höhe von insgesamt rund 71.500 EUR erklärt. Das Finanzamt ermittelte demgegenüber Erträge aus den Anteilen nach den Regelungen des § 6 InvStG und stellte diese in Höhe von rund 246.500 EUR fest. Die

Kläger machen geltend, die Regelung des § 6 InvStG sei gemeinschaftsrechtswidrig und haben beantragt, die Erträge erklärungsgemäß festzustellen. Das Finanzgericht legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob trotz formal gleicher Transparenzerfordernisse für in- und ausländische Investmentfonds eine „verschleierte“ Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit in der pauschalen Besteuerung von Erträgen aus intransparenten ausländischen Investmentfonds zu sehen ist. Der vorlegende Senat hielt dies deshalb für möglich, weil ausländische Fonds anders als inländische Fonds, die nahezu ausnahmslos die Transparenzerfordernisse erfüllten, oftmals keine Veranlassung hätten, den Anforderungen des § 5 InvStG nachzukommen.

Entscheidung des EuGH

Nach Auffassung des EuGH stellt die Regelung des § 6 InvStG deshalb einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV) dar, weil sie es dem Steuerpflichtigen nicht ermöglicht, zur Abwendung der Pauschalbesteuerung Unterlagen oder Informationen beizubringen, mit denen sich die tatsächliche Höhe seiner Einkünfte nachweisen lässt, wenn er Anteile an einem ausländischen Investmentfonds hält, der die unterschiedslos für in- und ausländische Investmentfonds geltenden Transparenzerfordernissen aus § 5 InvStG nicht erfüllt.

Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit

Der EuGH stellt zunächst fest, dass die Mindestbesteuerungsgrundlage in Höhe von 6% zu einer Überbewertung der tatsächlichen Einkünfte führen und daher nachteilig für den Steuerpflichtigen sein kann. Auch wenn nicht ausgeschlossen werden könne, dass für Jahre mit besonders hohen Erträgen die pauschale Besteuerung auch einmal günstiger ausfallen kann, könne ein Verstoß gegen Grundfreiheiten nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht mit anderen steuerlichen Vergünstigungen gerechtfertigt werden.

Da somit die Nichterfüllung der Transparenzvorschriften nach § 5 InvStG zu einer potentiell nachteiligen Besteuerung führen und diese nicht dadurch abgewendet werden kann,



dass der Steuerpflichtige selbst die notwendigen Unterlagen oder Informationen beibringt, mit denen sich seine tatsächlichen Einkünfte nachweisen lassen, ist § 6 InvStG geeignet, deutsche Steuerpflichtige davon abzuhalten, in in- oder ausländische intransparente Investmentfonds zu investieren. Allerdings gebe es de facto nur ausländische intransparente Investmentfonds, da nur für solche Investmentfonds, die nicht auf dem deutschen Markt tätig sind und nicht aktiv auf diesen Markt abzielen, der Anreiz fehle, die Transparenzerfordernisse zu erfüllen. Daraus ergebe sich, dass in der Regel nur Anlagen in ausländische Investmentfonds von der Pauschalbesteuerung betroffen sind und diese Regelung deshalb eine grundsätzlich verbotene Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit darstellt.

Keine Rechtfertigung der Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit

Die Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit lässt sich nach Auffassung des EuGH auch nicht durch die Notwendigkeit der Wirksamkeit der steuerlichen Kontrolle oder der wirksamen Steuereinzahlung rechtfertigen. Zwar handele es sich bei diesen von der deutschen Regierung vorgetragenen Gründen anerkanntermaßen um zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die eine Beschränkung der Grundfreiheiten rechtfertigen können. Die Voraussetzungen für eine Rechtfertigung seien aber vorliegend nicht erfüllt.

...weder durch die Notwendigkeit einer wirksamen steuerlichen Kontrolle...

Es könne nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass deutsche Steuerpflichtige, die Anteile an ausländischen intransparenten Fonds halten, selbst Belege vorlegen, anhand derer die Steuerbehörden die erforderlichen Angaben zur ordnungsgemäßen Bemessung der Steuer auf die Erträge aus diesen Investmentfonds, klar und genau prüfen könnten. Auch wenn der Steuerpflichtige nicht über sämtliche nach dem Investmentsteuergesetz erforderlichen Angaben verfüge, könne er diese gegebenenfalls von den betreffenden ausländischen Investmentfonds erhalten. Nach Auffassung des EuGH gehe daher die Regelung des § 6 InvStG über das hinaus, was erforderlich ist, um die Wirksamkeit der steuerlichen Kontrolle zu gewährleisten.

...noch durch die Notwendigkeit einer wirksamen Steuereinzahlung

Die Veröffentlichung der durch einen Berufsträger überprüften Besteuerungsgrundlagen garantiere zwar eine einheitliche Besteuerung der Steuerpflichtigen, die Anteile an demselben Investmentfonds halten. Diese einheitliche Besteuerung kann aber nach Auffassung des EuGH auch durch einen internen Informationsaustausch innerhalb der Finanzverwaltung gewährleistet werden. Überdies könnten sich die deutschen

Finanzbehörden an die Behörden des Sitzstaates der ausländischen Investmentfonds wenden, um alle Auskünfte zu erhalten, die für die ordnungsgemäße Steuerbemessung notwendig seien.

Ausblick

Die Unterstellung des EuGH, dass deutsche Steuerpflichtige sämtliche Angaben, die für die Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge nach den Regeln des deutschen Steuerrechts erforderlich sind, von einem ausländischen Investmentfonds, der selbst keine Ertragsermittlung nach dem Investmentsteuergesetz vornimmt, erhalten könnte, ist - vorsichtig ausgedrückt - optimistisch. Für die Anleger wird es hier entscheidend darauf ankommen, welchen Grad an Präzision, denen diese Angaben genügen müssen, die Finanzverwaltung bestimmen wird. Zwar darf sie dabei nach den Vorgaben des EuGH in der Rs. Meilicke II (EuGH, Urteil vom 30.6.2011 – C-262/09) nicht zu formalistisch vorgehen, aber gleichwohl alle für die Beurteilung notwendigen Nachweise verlangen. In vielen Konstellationen werden die ausländischen Investmentfonds, die notwendigen Angaben nicht kennen. Nur beispielhaft erwähnt seien etwa die Zusammensetzung von Ausschüttungen oder die Qualifizierung von Kapitalforderungen, die darüber entscheidet, ob entsprechende Veräußerungsgewinne zu den ausschüttungsgleichen Erträgen rechnen oder nicht. In solchen Fällen müsste gegebenenfalls der Steuerpflichtige auf seine Kosten einen externen Berater mit der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen beauftragen – immer vorausgesetzt, dass der Investmentfonds überhaupt bereit (und für vergangene Jahre in der Lage) ist, die Rohdaten zu liefern.

Ohne weiteres profitieren hingegen Anleger, bei denen die Pauschalbesteuerung lediglich wegen einer verspäteten Bekanntgabe der Besteuerungsgrundlagen zur Anwendung kam – vorausgesetzt die entsprechenden Steuerbescheide wurden offen gehalten.

Investmentfonds, die auf den deutschen Markt zielen, werden derweil weiterhin die Besteuerungsgrundlagen ermitteln und bekanntmachen. Allerdings entfällt für auch hier einstweilen die Gefahr einer verspäteten Veröffentlichung. Die dafür geltende Frist von vier Monaten nach Geschäftsjahresende hat der EuGH de facto abgeschafft.

Der deutsche Gesetzgeber steht nun vor der schwierigen Aufgabe, die Konsequenzen aus dem Urteil zu ziehen. Insbesondere die einheitliche Besteuerung aller Anleger lässt sich entgegen der Annahme des EuGH kaum durch einen internen Informationsaustausch innerhalb der Finanzverwaltung gewährleisten. Aber bekanntlich lässt der EuGH verwaltungstechnische Nachteile nicht als Rechtfertigungsgrund für Hindernisse der Kapitalverkehrsfreiheit gelten – darauf hat er auch in dem vorliegenden Urteil erneut hingewiesen.



bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



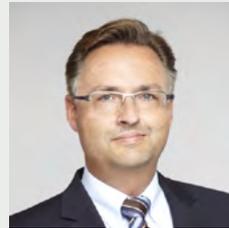
Dr. Carsten Bödecker

Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 (0) 211 946847-51

Fax +49 (0) 211 946847-01

carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst

Partner . Steuerberater

Tel. +49 (0) 211 946847-52

Fax +49 (0) 211 946847-01

carsten.ernst@bepartners.pro



Holger Hartmann

Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 (0) 211 946847-53

Fax +49 (0) 211 946847-01

holger.hartmann@bepartners.pro



Karina Kemper

LL.M. Taxation

Tel. +49 (0) 211 946847-59

Fax +49 (0) 211 946847-01

karina.kemper@bepartners.pro